

# RS UVS Tirol 2008/10/06 2008/K2/0181-7

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.10.2008

## Rechtssatz

Das Lenken eines Kraftfahrzeuges mit Vorlage eines Führerscheines der Republik Paraguay, der bis 07.06.2008 gültig war, ist nicht zulässig, wenn der Berufungswerber im vorangegangenen Jahr seinen Hauptwohnsitz in Österreich hatte.

## Schlagworte

Lenken, eines, Kraftfahrzeuges, unter, Vorlage, eines, Führerscheines, der, Respublik, Paraguay, und, Hauptwohnsitz, im, vorangegangenen, Jahr, in, Österreich, nicht, zulässig

## Zuletzt aktualisiert am

19.11.2008

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)